



## INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;  
Anordnungen zur Ermittlung und Untersuchung; Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten  
Hier: Anordnung eines intensivierten Testregimes im Falle eines bestätigten COVID-Falls in einer Schulklasse gemäß §§ 16, 25 und 29 IfSG;  
§ 13 Absatz 2 S. 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);

## Landratsamt

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;  
Anordnungen zur Ermittlung und Untersuchung; Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten  
Hier: Anordnung eines intensivierten Testregimes im Falle eines bestätigten COVID-Falls in einer Schulklasse gemäß §§ 16, 25 und 29 IfSG; § 13 Absatz 2 S. 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 16 Absatz 1 Satz 1, 25 und 29 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 13 Abs. 2 S. 4 der 14. BayIfSMV folgende

### Allgemeinverfügung:

1. **Wird eine einzelne Schülerin bzw. ein einzelner Schüler mittels Nukleinsäuretest positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet, dürfen die übrigen, nicht als enge Kontaktperson eingestuft und damit keiner Quarantänepflicht unterliegenden Mitschülerinnen und Mitschüler weiterhin den Unterricht besuchen.**
2. **Unter 1) bezeichnete Mitschülerinnen und -schüler unterliegen einem intensivierten Testregime:**
  - 2.1 **Für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen wird angeordnet, dass diese sich zusätzlich zu den zwei regulären Pool-PCR-Tests pro Woche einem weiteren Selbsttest an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum Indexfall zu unterziehen haben.  
Dies gilt nicht, wenn an Tag 5 ein regulärer Pooltest vorgesehen ist.  
Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt.  
Die Einschränkung des S. 2 findet gleichermaßen Anwendung.**
  - 2.2 **Für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen wird die Verpflichtung angeordnet, für die Dauer von fünf Schultagen nach dem letzten Kontakt zum Indexfall einen Selbsttest durchzuführen.  
Ziffer 2.1 S. 3 gilt entsprechend.**
  - 2.3 **Den in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Maßgaben des intensivierten Testregimes unterliegen auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler i.S.v. § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV).**
  - 2.4 **Zur Erfüllung der sich aus den Ziffern 2.1 und 2.2 ergebenden Verpflichtungen kann auch die Vorlage eines Testnachweises i.S.v. § 2 Nr. 7c) SchAusnahmV herangezogen werden.**
  - 2.5 **Während des in den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Zeitraums besteht für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klassen Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude.**
  - 2.6 **Es ist ein 14-tägiges Selbstmonitoring durchzuführen.**
  - 2.7 **Im Anschluss an das fünftägige intensivierte Testregime erfolgt eine Rückkehr zum regulären Testregime des § 13 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV).**
3. **Ergibt ein Selbsttest einer Schülerin oder eines Schülers einer weiterführenden Schule ein positives Ergebnis, wird bis zum Vorliegen der PCR-Bestätigung oder Entkräftung ein intensiviertes Testregime für die Mitschülerinnen und Mitschüler nach den Maßgaben von Ziffer 2 angeordnet.**
4. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, d.h. mit Wirkung vom 26. Oktober 2021, 00:00 Uhr in Kraft.**
5. **Das Außerkrafttreten wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.**
6. **Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.**

**Gründe:****I) Sachverhalt**

Das vergangene Schuljahr stand im Zeichen der Corona-Pandemie und bedeutete für die Schülerinnen und Schüler Bayerns erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf den Unterrichtsbetrieb.

Daher kommt der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts im Schuljahr 2021/22 höchste Priorität zu.

Da sich an den Schulen eine große Anzahl impfuntfähiger Personen befindet, sind strenge Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Erreichung oben genannten Ziels erforderlich.

Dazu gehört auch ein geordnetes Vorgehen im Falle eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls in einer Schulklasse.

Zur Abfederung bisheriger Härten für Eltern und Kinder wurde bayernweit beschlossen, dass bei einem Infektionsfall in einer Schulklasse die Anordnung der Quarantäne auf möglichst wenige enge Kontaktpersonen zu beschränken ist.

Zudem wurde die Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantänedauer bei Schülerinnen und Schülern, die als enge Kontaktpersonen eingestuft sind, beschlossen und auch umgesetzt.

Um Infektionsketten dennoch frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen ist ein intensiviertes Testregime sowie sonstige, gesteigerte Hygienemaßnahmen notwendig.

Nach § 13 Absatz 2 S. 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann die Kreisverwaltungsbehörde bei einem Infektionsfall in einer Klasse ein intensiviertes Testregime anordnen.

Rechtsgrundlage für eine entsprechende Anordnung ist § 25 sowie § 29 IfSG.

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die Kreisverwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der durch übertragbare Krankheiten drohenden Gefahren treffen.

**II) Begründung  
A) Zuständigkeit**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1, §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25 und 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 13 Absatz 2 Satz 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

**B) Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffern 2 und 3 ist § 28 Absatz 1 Satz 1, §16, § 25 und § 29 IfSG.

**C) Rechtmäßigkeit der Maßnahme**

Mit Beginn der Kalenderwoche 41 ist die Anzahl an Coronainfektionen in Schulen sprunghaft angestiegen. Das zunehmende Infektionsgeschehen ist dabei nicht auf einzelne Einrichtungen oder Orte beschränkt, sondern hat vielmehr einen diffusen Charakter.

Gerade im Hinblick auf die starke Ausbreitung von wissenschaftlich noch nicht hinreichend untersuchten Virusvarianten und den Umstand, dass man es an Schulen mit einem überwiegend ungeimpften Personenkreis zu tun hat, ist es auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Impfungen geboten, in diesen Einrichtungen mit Kontakt zu einer Vielzahl an Personen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen, um Infektionsgeschehen aus diesen Einrichtungen fernzuhalten.

Ein intensiviertes Testregime nach Auftreten eines bestätigten Infektionsfalls in solchen Einrichtungen ist geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Das Durchführen eng getakteter Testungen ist essentiell, um Infektionen frühzeitig zu erkennen, die betroffenen Personen zu isolieren und so eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Die Anordnungen der vorliegenden Allgemeinverfügung greifen nur, wenn entweder ein bestätigter Infektionsfall in der Klasse aufgetreten ist oder aber ein Selbsttest positiv ausgefallen ist.

Der Indexfall ist krank i.S.v. § 25 Abs. 1 Alt. 1, § 29 Abs. 1 IfSG.

Auch wenn die übrigen Mitschülerinnen und Mitschüler nicht als enge Kontaktpersonen einzuordnen sind, da sie keinen derart engen und ungeschützten Kontakt zum Indexfall hatten, so sind sie dennoch als potentiell ansteckungsverdächtig anzusehen, § 25 Abs. 1 Alt. 3, § 29 Abs. 1 IfSG.

Dem Gesundheitsamt ist daher die Befugnis eingeräumt, entsprechende Ermittlungen zur Ausbreitung der Krankheit anzustellen.

Gem. § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 IfSG können Kranke und Ansteckungsverdächtige verpflichtet werden, Untersuchungen und die Entnahme von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen.

Dazu gehört die Durchführung eines Coronatests.

Ferner können Kranke und Ansteckungsverdächtige einer Beobachtung durch das Gesundheitsamt unterworfen werden, § 29 Absatz 1 IfSG. In diesem Fall sind ebenfalls entsprechende Untersuchungen zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

Die Anordnung eines intensivierten Testregimes ist erforderlich, da kein milderer, gleich wirksames Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich ist. Gerade bei jüngeren, nicht vorerkrankten Menschen verlaufen nach wie vor viele Infektionen mit dem Coronavirus symptomlos. Auch diese Personen können infektiös sein. Daher kann eine Infektion nicht einzig am Vorliegen von Symptomen festgestellt werden.

Sie ist auch angemessenen, da eine Abwägung der widerstreitenden Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass der mit einer Testung einhergehende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die allgemeine Handlungsfreiheit derart gering ist, dass diese Grundrechtspositionen hinter der Sicherstellung der allgemeinen Volksgesundheit durch Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus zurücktreten müssen.

Das gilt umso mehr im Hinblick auf den Umstand, dass mittlerweile verschiedenste Testverfahren zugelassen sind, sodass die Gewinnung des Testmaterials auf angenehme und schmerzfreie Weise erfolgen kann.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass das intensivierte Testregime auf 5 Schultage nach dem letzten Kontakt zum infizierten Mitschüler begrenzt wird und auch externe Testnachweise anerkannt werden.

Die Anordnung der Maskenpflicht sowie des Selbstmonitorings beruht auf § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Die Maßnahmen sind rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und kein relativ milderes Mittel zur Verfügung steht. Auch hier ist die zeitliche Begrenzung besonders hervorzuheben.

### III) **Sofortige Vollziehung**

Die Anordnung in Ziffer 1 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### IV) **Öffentliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden, Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten.

### D) **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de) abrufbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 25.10.2021

Gez.  
Katharina Baschab  
Regierungsrätin

---

**Tag der Veröffentlichung: 25.10.2021**